

Dietrich II. regierte. Uebrigens wurde schon damals ein Theil des Gaues Diefesi, und namentlich die Gegend von Sagan und Raumburg, welche nebst der Gegend von Pribus besagten Gau ausmachten, von der Niederlausitz getrennt, welcher alsdann vor der Hand bei Polen verblieb.

Guben, am 6. November 1811.

## Die Obstbaugesellschaft.

### Dritte Beilage.

#### Ueber den Nachtheil einer zu frühen Weinlese.

In dem 80. Stück der zu den Dresdner Anzeigen gehörigen Beiträge zur Belehrung und Unterhaltung wird unter dem 9. October 1812 das Schädliche einer zu frühen Weinlese gerügt. Unter andern beherzigungswerthen Aeußerungen heißt es darin:

Leider! ist in unserm Vaterlande, dem das seltene Glück, Wein zu bauen, von der gütigen Natur zu Theil wurde, ein Gesetz nicht vorhanden, welches den Weinbergbesitzern, so wie in andern Weinländern am Rhein, in Franken, in Frankreich und in Italien, die Zeit der Weinlese vorschreibt, und ohne obrigkeitliche Erlaubniß mit der Weinlese nicht angefangen werden darf. Fällt es daher nur einem oder einigen Weinbergbesitzern ein, die Weinlese zu halten, bloß aus Gewinnsucht, um den halbreifen Nebensaft zum Berschenken als Most an den Mann zu bringen, so müssen die Nachbarn, aus Furcht, bestohlen zu werden, folgen; und so geschieht es häufig, daß in kurzer Zeit ganze Landstriche ihre Weinlese veranstalten. Dieser aus unreifen Weintrauben gewonnene Most wird entweder, als solcher, zum Berschenken, wo er der Gesundheit äußerst nachtheilig ist, oder an die Weinschenken, oder an Besitzer großer Weinlager um einen sehr geringen Preis verkauft, die ihn dann, so wie er ist, oder, wenn er nicht so schlecht ausfallen soll, mit Wein von einem bessern Jahrgang vermischen, wieder verkaufen, sonach aber diese Weine von gar keiner Güte, und für den Weinkenner immer schlecht